

## Winterdienst

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung muss nicht überall dort gestreut werden, wo es glatt ist. Vielmehr gibt es klare Vorgaben seitens der Rechtsprechung, die nur durch einen gut organisierten Winterdienst erfüllt werden können.

### WINTERDIENSTPFLICHTIGER

Grundsätzlich trifft die Schneeräum- und Streupflicht die Gebietskörperschaft, die den Verkehr eröffnet hat und andauern lässt. Darüber hinaus sehen die Straßen- bzw. Straßen- und Wegegesetze der neuen Länder für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage auch eine ausdrückliche Zuweisung an die Gemeinden vor (§ 49a BbgStrG, § 50 StrWG-MV, § 51 SächsStrG, § 47 StrG LSA, § 49 ThürStrG).

Allerdings ist es üblich und zulässig, die Schneeräum- und Streupflicht auf die Anlieger abzuwälzen. Dies ist jedoch nicht durch einseitigen Aushang möglich, sondern nur durch Satzung (§ 49a BbgStrG, § 50 StrWG-MV, § 51 SächsStrG, § 50 StrG LSA, § 49 ThürStrG). Die Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht darf nur so weit gehen, wie es die zugrundeliegende Ermächtigungsnorm zulässt. Im übrigen muss der Anlieger anhand der Satzung genau erkennen können, dass gerade er verantwortlich ist und auf welchen Bereich sich seine Pflicht bezieht. Unklarheiten wirken stets zu Lasten der Gemeinde.

Auch nach Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht auf die Anlieger ist die Kommune nicht frei von allen Verpflichtungen. Sie hat mittels unerwarteter Kontrollen an Ort und Stelle zu überwachen, ob die Anlieger ihren Pflichten nachkommen, und diese ggf. anzuschreiben, anzusprechen oder aber Geldbußen zu verhängen.

### KERNAUSSAGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES WINTERDIENSTES

- Der Straßenverkehr muss sich auch im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen. Allerdings hat der Sicherungspflichtige – im Rahmen des Zumutbaren – durch Schneeräumen und Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln die Gefahren zu beseitigen, die infolge winterlicher Glätte bei zweckgerechter Wegebenutzung

und trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bestehen.

- Voraussetzung der Schneeräum- und Streupflicht ist das Bestehen allgemeiner Glätte, so dass bei einer drohenden Vereisung oder Glätte der Straße keine vorbeugenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind.
- Führen die Witterungsverhältnisse zu einer neuen Glättebildung, reicht einmaliges Streuen nicht. Der Streudienst muss dann immer wieder und so lange wiederholt werden, wie die Glätte anhält und damit die Gefahrenlage fortbesteht.
- Solange durch das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls oder sonstiger extremer Witterungsbedingungen keine nachhaltige Sicherungswirkung erreicht werden kann, besteht keine Streupflicht.
- Das Streugut muss erst entfernt werden, wenn es nicht mehr notwendig ist bzw. sobald dies der Kommune zuzumuten ist. Bei aufgrund der Jahreszeit zu erwartenden weiteren Schneefällen oder Glatteisbildung durch überfrierenden Regen oder Reif ist dies nicht der Fall.

### RÄUMLICHE UND ZEITLICHE GRENZEN DER SCHNEERÄUM- UND STREUPFLICHT

Die Anforderungen an die Winterdienstmaßnahmen sind innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage unterschiedlich. Darüber hinaus ist zu differenzieren zwischen Fahrzeug- und Fahrradverkehr einerseits und Fußgängerverkehr andererseits.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht die Streupflicht für den Fahrzeug- und Fahrradverkehr nur an gefährlichen und zugleich verkehrswichtigen Stellen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, bestimmt sich insbesondere nach der baulichen Beschaffenheit der Straße, den örtlichen Gegebenheiten, der Verkehrsbedeutung und der Unfallhäufigkeit in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Streupflichtigen. Als gefährlich sind diejenigen Straßenstellen einzustufen, die auch von einem den winterlichen Bedingungen Rechnung tragenden Fahrer nicht beherrscht werden können. Dies gilt vornehmlich für solche Stellen, an denen der Fahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst seine Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit plötzlich ändern muss (z.B.

scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen). Verkehrswichtigkeit ist insbesondere bei verkehrsreichen Durchgangsstraßen und viel befahrenen örtlichen Hauptverkehrsstraßen anzunehmen. Für den Fußgängerverkehr sind innerhalb geschlossener Ortschaften die Gehwege – einschließlich der kombinierten Geh- und Radwege – zu sichern, auf denen ein nicht unbedeutender Verkehr stattfindet. Dagegen gibt es für unwichtige Fußwege am Ortsrand im allgemeinen keine Streupflicht.

Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht für den Fahrzeugverkehr nur an besonders gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen, also dort, wo ein Straßenabschnitt unvorhersehbar zur Vereisung neigt, während die Straße im allgemeinen noch frei von Glätte ist und die Gefahrenstelle trotz der für Fahrten bei winterlichen Verhältnissen zu fordernden schärferen Beobachtung und erhöhten Sorgfalt nicht hinreichend erkennbar ist. Für Fußgänger existiert außerhalb der geschlossenen Ortslage keine Streupflicht.

Bei den zeitlichen Grenzen ist hinsichtlich des Beginns der Streupflicht zu differenzieren: An Arbeitstagen beginnt der Winterdienst vor dem Einsetzen des morgendlichen Haupt- und Berufsverkehrs. Als Richtschnur gilt, dass er bis 7.00 Uhr durchgeführt sein muss. Bei örtlichen Besonderheiten, wie etwa dem Schichtwechsel in einem Großbetrieb, kann ein früherer Zeitpunkt erforderlich sein. An Samstagen darf erst um 8.00 Uhr mit abgestreuten Straßen und Wegen gerechnet werden und an Sonn- und Feiertagen sogar erst um 9.00 Uhr. In der Regel endet die Schneeräum- und Streupflicht um 20.00 Uhr. Allerdings besteht an besonderen Veranstaltungsorten (Theater, Hallenbad usw.) die Pflicht zumindest bis zum Ende der Veranstaltung bzw. Öffnungszeit.

## EINSATZ DES RICHTIGEN STREUMITTELS

Voraussetzung für den Einsatz eines bestimmten Streumittels ist zunächst, dass es überhaupt der Gefahr des Ausgleitens entgegenwirkt. Im übrigen kann der Streupflichtige nach seinem Ermessen bestimmen, welches er für geeignet hält, wobei abstumpfende Mittel wegen der geringeren Umweltbelastung grundsätzlich bevorzugt

eingesetzt werden sollten. Auf Anliegerstraßen und Gehwegen ist der Einsatz von Salz nicht erforderlich, so dass die Kommune, die den Winterdienst auf Gehwegen auf die Anlieger übertragen hat, ein entsprechendes Verbot durch Satzung erlassen sollte. Demgegenüber kann auf Hauptverkehrsstraßen die Verwendung von Streusalz geboten sein. Verlieren Streustoffe ab einer bestimmten Temperatur ihre Wirkung, ist dem Splitt entweder Magnesium- oder Calciumchlorid beizumischen.

## ORGANISATION UND BEAUFSICHTIGUNG DES WINTERDIENSTES

Erster Schritt ist die Aufstellung eines Streuplans: Sämtliche verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstrecken einschließlich der notwendigen Fußgängerüberwege, die sich innerhalb der geschlossenen Ortslage befinden, sind aufzunehmen. Das Gemeindegebiet ist also in Streubezirke aufzuteilen, die wiederum nach der Dringlichkeit zu gliedern sind. Fahrbahnen, die nicht gestreut werden müssen, sollten in diesen Plan nicht aufgenommen werden. Darüber hinaus sind Zeiten für die Durchführung des Winterdienstes festzulegen. Sofern die Schneeräum- und Streupflicht nicht auf die Anlieger übertragen ist, muss der Streuplan auch insoweit Bestimmungen enthalten. Die laufende Überprüfung des Streuplans ist von großer Bedeutung, da sich die Verkehrswichtigkeit einer Straße – etwa durch Einrichtung einer Omnibuslinie – ändern kann.

Hat die Kommune die Straßenreinigung privatisiert und die Winterwartung auf ein Unternehmen übertragen, muss sie im Rahmen ihrer Kontroll- und Überwachungspflicht regelmäßig feststellen, ob dieses seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.

In einem Streubuch sind vor allem die Temperatur, die Witterungsverhältnisse, die durchgeführten Maßnahmen und die eingesetzten Arbeitskräfte detailliert festzuhalten. Dies gilt nicht nur für Kommunen, sondern auch für die Mitglieder, die als Anlieger schneeräum- und streupflichtig sind, also etwa vor Sparkassen-, Schul- und Kindergartengrundstücken. Hier hat der Hausmeister genaue Aufzeichnungen über den Winterdienst anzufertigen. Das Streubuch sollte fünf Jahre aufbewahrt werden.

Berlin, im August 1999